

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Zwischen

der Agentur für Arbeit Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

(nachfolgend bezeichnet als „Agentur für Arbeit“)

gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,

Frau Elsa Koller-Knedlik

und

der Stadt Schwabach

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Matthias Thürauf,

Königsplatz 1, 91126 Schwabach

(nachfolgend bezeichnet als „Stadt Schwabach“)

gemeinsam bezeichnet als „**Träger**“

wird folgende Vereinbarung über die

Gründung und Ausgestaltung

des „Jobcenter Schwabach“

gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gemeinsame Einrichtung, örtliche Zuständigkeit

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben des Jobcenter Schwabach

§ 4 Organe des Jobcenter Schwabach

§ 5 Trägerversammlung

§ 6 Geschäftsführer

§ 7 Beirat

§ 8 Personal

§ 9 Einkauf von Dienstleistungen

§ 10 Revision, Prüfung

§ 11 Planung

§ 12 Abwicklung von Leistungen

§ 13 Haftung

§ 14 Regelungen zum Übergang von der ARGE ins Jobcenter Schwabach

§ 15 Dauer der Vereinbarung

§ 16 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Agentur für Arbeit Nürnberg und die Stadt Schwabach haben sich entschlossen, die bisherige erfolgreiche Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft in einem Jobcenter gemäß § 44b Sozialgesetzbuch II fortzuführen. Mit dem Jobcenter werden Zweck, Aufgaben, Ziele und Grundsätze des Sozialgesetzbuches II (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Stadt Schwabach zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwabach gemeinsam umgesetzt.

Nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1

Gemeinsame Einrichtung, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Schwabach und die Agentur für Arbeit Nürnberg bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II.
Sie setzen sich als Partner für ihre Zusammenarbeit im Jobcenter das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Das Jobcenter Schwabach ist örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Schwabach.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung „Jobcenter Schwabach“.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Schwabach.

§ 3

Aufgaben des Jobcenter Schwabach

- (1) Der Auftrag des Jobcenter Schwabach ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitssuchende für die Agentur für Arbeit Nürnberg und für die Stadt Schwabach, die dem Jobcenter Schwabach durch das SGB II zugewiesen sind.
- (2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können, soweit gesetzlich zulässig, der gemeinsamen Einrichtung weitere Aufgaben übertragen werden bzw. Aufgaben, die bisher von der ARGE Schwabach wahrgenommen werden, als Dienstleistung bei den jeweiligen Trägern eingekauft werden.

§ 4

Organe des Jobcenter Schwabach

Das Jobcenter Schwabach hat folgende gesetzlich vorgegebenen Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenter Schwabach.
- (2) Die Träger entsenden je drei stimmberechtigte Vertreter. Für den Verhinderungsfall des jeweils Benannten wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (3) Die Träger sind sich darüber einig, dass das erstmalige Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Trägerversammlung bei der Agentur für Arbeit Nürnberg liegt.
- (4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Die Trägerversammlung bestellt einen Geschäftsführer. In der Zeit, in der ein Vertreter des einen Trägers den Vorsitz führt, stellt der andere Träger den Geschäftsführer des

Jobcenter Schwabach. Den Abwesenheitsvertreter des Geschäftsführers stellt der Träger, der nicht den Geschäftsführer stellt.

- (2) Ist die Position des Geschäftsführers erneut zu besetzen, so hat die Trägerversammlung nach Bestellung des neuen Geschäftsführers, einen neuen Vorsitzenden zu wählen, wenn sich der Träger, der Dienstherr/Arbeitgeber des Geschäftsführers ist, geändert hat.
- (3) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenter Schwabach. Er vertritt das Jobcenter Schwabach gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereichen beschlossenen Maßnahmen auszuführen.
- (4) Den Trägern obliegt weiterhin nach § 44b (3) SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber dem Jobcenter Schwabach ein Weisungsrecht.

§ 7

Beirat

- (1) Der Beirat berät das Jobcenter Schwabach bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens je einem Vertreter

- der freien Wohlfahrtspflege (Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege),
- der Arbeitgeber (z.B. IHK, HWK, Erfa-Kreis),
- der Arbeitnehmer (z.B. DGB),
- der berufsständischen Organisationen.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der unter Absatz 1 genannten Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes durch die Trägerversammlung berufen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Personal

- (1) Ein qualitativ und quantitativ ausreichender Personalansatz im Jobcenter Schwabach gehört zum Selbstverständnis der Träger in der jeweiligen Trägerverantwortung.
- (2) Im Sinne der gemeinsamen Aufgabenerledigung streben die Träger im Rahmen der jeweiligen tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen eine einheitliche Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung an.

§ 9

Einkauf von Dienstleistungen

Die Trägerversammlung entscheidet über den Einkauf von Dienstleistungen bei den Trägern.

§ 10

Revision und Prüfung

- (1) Die Träger ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes innerhalb des zuständigen Aufgabengebietes.
- (2) Die Träger ermöglichen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt sowie der überörtlichen kommunalen Rechnungsprüfung die Ausübung des Prüfungsrechts innerhalb des zuständigen Aufgabengebietes.
- (3) Der Geschäftsführer des Jobcenter Schwabach stellt sicher, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Datenschutzes die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Planung

- (1) Für jedes Kalenderjahr wird durch den Geschäftsführer des Jobcenter Schwabach ein Finanzplan aufgestellt. Dieser besteht aus der Planung des Verwaltungsbudgets und des Eingliederungsbudgets.

- (2) Der Trägerversammlung sind unter Berücksichtigung der durch die Träger vorgesehenen Ziele der Stellenplan und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12

Abwicklung von Leistungen

- (1) Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden durch das Jobcenter Schwabach ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zunächst zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Der Stadt Schwabach werden Nachweise zur Verfügung gestellt, aus denen die im Einzelfall geleisteten Zahlungen und Rückentnahmen hervorgehen.
- (3) Die Erstattung durch die Stadt Schwabach erfolgt taggleich (arbeitstäglich) nach Bereitstellung der Zahlungsnachweise an das zentrale Bundesbankkonto der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Weitergehende Prüfrechte der Stadt Schwabach hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung werden vom vereinbarten Abrechnungsverfahren und den hier relevanten Einzelnachweisen nicht berührt.

§ 13

Haftung

- (1) Die Haftung im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftung im Innenverhältnis bedarf über den bisherigen Status hinaus noch einer konkreten Regelung.

§ 14

Regelungen zum Übergang von der ARGE in das Jobcenter Schwabach

- (1) Der am 31.12.2010 im Amt befindliche Geschäftsführer nimmt ab 01.01.2011 die Aufgaben des Geschäftsführers kommissarisch bis zur Bestellung des Geschäftsführers durch die Trägerversammlung wahr.
- (2) Die Funktion des Beauftragten für den Haushalt wird bis zu einem Beschluss der Trägerversammlung durch den Geschäftsführer des Internen Service Nürnberg wahrgenommen.
- (3) Geschäftsanweisungen und Dienstvereinbarungen behalten bis zur Neufassung dieser Regelungen ihre Gültigkeit.

- (4) Vor dem 01.01.2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Träger mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen, sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben oder durch Beschlüsse der Trägerversammlung neu entschieden werden.

§ 15

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese gründungsbegleitende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung oder einzelne Regelungen können jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, zu dessen Ablauf die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Träger gegenüber erklärt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind zulässig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch die Träger. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Schwabach,

Schwabach,

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Elsa Koller-Knedlik
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Nürnberg

